

S 3 AY 16/24 ER



SOZIALGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1.



- Antragsteller -

2.



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-2: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56,
04275 Leipzig

gegen

Landkreis Zwickau vertreten durch den Landrat, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch die Richterin am Sozialgericht als weitere aufsichtsführende Richterin  ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 2024 beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 17.04.2024 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.03.2024 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Einstellung ihrer Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab dem 27.02.2024.

Die 1996 geborenen Antragsteller sind [REDACTED] Staatsangehörige [REDACTED] Volkszugehörigkeit und verheiratet. Sie reisten am 22.09.2023 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten [REDACTED] einen Asylantrag. Zum 13.12.2023 erfolgte die Zuweisung zum Landkreis Zwickau.

Mit Bescheid vom 12.12.2023 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern ab dem 13.12.2023 bis auf Weiteres, längstens bis zum 31.12.2024 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Insoweit erfolgte eine Bewilligung einer Geldleistung von monatlich 826,00 € und einer Sachleistung für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie in der Gemeinschaftsunterkunft.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 29.01.2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig ab, da die Antragsteller über Polen eingereist sind und die polnischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO erklärt haben. Zugleich wurde die Abschiebung nach Polen angeordnet. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 13.02.2024 vollziehbar.

Seit dem 27.02.2024 befinden sich die Antragsteller im Kirchenasyl bei [REDACTED] [REDACTED] Zwickau. Sie informierten den Antragsgegner darüber am 27.02.2024.

Mit Bescheid vom 01.03.2024 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 12.12.2023 teilweise auf und stellte ab dem 27.02.2024 die Sachleistung für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie ein.

Mit Schreiben vom 01.03.2024 hörte der Antragsgegner die Antragsteller zu einer beabsichtigten Leistungseinschränkung gemäß § 1a Abs. 7 AsylbLG an.

Mit Bescheid vom 26.03.2024 stellte der Antragsgegner die Leistungen der Antragsteller nach dem AsylbLG ab dem 27.02.2024 ein. Der Bescheid vom 12.12.2023 über die Ge-

währung von laufenden Leistungen nach dem AsylbLG wurde ab dem 27.02.2024 aufgehoben. Zugleich wurde der Antragsteller zu 1. verpflichtet, die für den Zeitraum vom 01.03. bis 28.03.2024 zu Unrecht erbrachten Leistungen von 746,06 € zu erstatten.

Über den hiergegen eingelegten Widerspruch der Antragsteller vom 17.04.2024 wurde noch nicht entschieden.

Am 29. April 2024 stellten die Antragsteller zum Sozialgericht Chemnitz einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26.03.2024 sei anzuordnen, da dieser rechtswidrig sei. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X würden nicht vorliegen. Der Lebensunterhalt der Antragsteller werde nicht anderweitig gedeckt. Die Kirchengemeinde sei nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt der Antragsteller sicherzustellen. Zwar würden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt. Nach der vorgelegten eidesstaatlichen Versicherung des Flüchtlingssozialarbeiters würden Lebensmittel gekauft werden, soweit Spendengelder hierfür zur Verfügung stehen.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 17.04.2023 gegen den Bescheid vom 26.03.2024 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es werde davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinde verpflichtet ist, den Lebensunterhalt der Antragsteller zu übernehmen. Auch wenn die Anwendung des § 8 AsylbLG hier ausgeschlossen sein sollte, wären zumindest die Voraussetzungen des § 7 AsylbLG erfüllt. Es stehe nicht fest, ob die Antragsteller ihren Lebensunterhalt durch ihnen zurechenbares Einkommen decken könnten. Diese Zweifel würden genügen, um die Leistungen einzustellen. Sofern die Antragsteller ihre Bedürftigkeit nachweisen, könnten nur Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG erbracht werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet.

Statthafter Rechtsbehelf ist hier der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Maßgebend für die Bestimmung der statthafter Antragsart ist der im Hauptsacheverfahren statthafter Rechtsbehelf. Ist in der Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft, richtet sich das Eilverfahren nach § 86b Abs. 1 SGG. Vorliegend wäre in der Hauptsache eine Anfechtungsklage zu erheben, ohne dass es einer weiteren Leistungsklage zur Verwirklichung des Begehrens der Antragsteller auf Leistungen nach dem AsylbLG bedarf. Bei gerichtlicher Aufhebung der in dem Bescheid vom 26.03.2024 verfügten Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung würde der Bescheid vom 12.12.2023 in der Gestalt des Bescheides vom 01.03.2024 wiederaufleben und sich daraus ein unmittelbarer Leistungsanspruch der Antragsteller auf Geldleistungen in Höhe von monatlich 826,00 € nach dem AsylbLG ergeben. Mit Bescheid vom 12.12.2023 sind den Antragstellern Leistungen nach Maßgabe der §§ 3, 3a AsylbLG bis auf Weiteres, längstens bis zum 31.12.2024 bewilligt worden. Es handelt sich dabei um eine Dauerbewilligung von Leistungen. Diese wurde mit dem Bescheid vom 01.03.2024 lediglich bezüglich der Sachleistungen für die Unterkunft aufgehoben, welchen die Antragsteller nicht angegriffen haben.

Der Widerspruch der Antragsteller vom 17.04.2024 gegen den Bescheid vom 26.03.2024 hat gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung. Die Regelung erfasst Verwaltungsakte, die eine vollständige oder teilweise Leistungsentziehung oder – wie vorliegend – eine Aufhebung der Leistungsbewilligung (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i. V. m. §§ 45, 47 oder 48 SGB X analog) zum Gegenstand haben.

Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG können die Gerichte auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist begründet, wenn das private Interesse des Anfechtenden, den Vollzug des angefochtenen Bescheides bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen (privates Aussetzungsinteresse), gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Sofortvollzug (öffentliches Vollzugsinteresse) überwiegt. Dies ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren summarisch zu prüfen und dabei der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten zu ermitteln, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist. Die danach nötige Abwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse und dem öffentlichen Vollzugsinteresse hat sich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht, während bei einem rechtmäßigen Bescheid das öffentliche Interesse angesichts der gesetzlich angeordneten, sofortigen Vollziehbarkeit in der Regel vorrangig ist. Daneben sind aber auch alle sonstigen

Umstände des Einzelfalls, die für und gegen die sofortige Vollziehbarkeit sprechen, gegeneinander abzuwägen, insbesondere das besondere Vollzugsinteresse im Einzelfall, der Umfang der drohenden Rechtsbeeinträchtigung und die Folgen, die der Sofortvollzug eines rechtswidrigen Bescheides einerseits und das Aussetzen des Sofortvollzugs eines rechtmäßigen Bescheides andererseits mit sich bringen würde. Bei einem gänzlich offenen Ausgang in der Hauptsache müssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden Umstände in jedem Fall höher zu bewerten sein, als die für ihn sprechenden Umstände, da es andernfalls bei der bereits gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit bleibt (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.07.2007, L 3 B 414/06 AS-ER).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass derzeit Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides vom 26.03.2024 bestehen und damit unter Berücksichtigung der drohenden Beeinträchtigung des Existenzminimums das private Aussetzungsinteresse der Antragsteller überwiegt. Der Antragsgegner hat es unterlassen, erforderliche Ermittlungen anzustellen, die im Widerspruchsverfahren bzw. im Rahmen eines gerichtlichen Klageverfahrens nachgeholt werden müssen.

Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bescheides vom 12.12.2023 kommt hier nur § 48 SGB X in Betracht, der nach § 9 Abs. 4 AsylbLG anwendbar ist.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X sollen Leistungen für die Vergangenheit (mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) aufgehoben werden, wenn u.a. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

Eine solche wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann derzeit nicht festgestellt werden. Zwar haben sich die Antragsteller unstreitig am 27.02.2024 ins Kirchenasyl begeben, allerdings gehören sie damit weiterhin zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG. Insoweit machen sie keine Leistungen für Unterkunft und Heizung geltend, da dieser Bedarf mit dem Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Kirche gedeckt ist. Der diesbezügliche Aufhebungsbescheid des Antragsgegners vom 01.03.2024 (Sachleistung) wurde von den Antragstellern nicht angegriffen und ist bestandskräftig geworden.

Bezüglich der weiteren Bedarfe nach § 3 Abs. 1 AsylbLG liegen die Voraussetzungen für die Annahme einer anderweitigen Bedarfsdeckung i.S.d. § 8 AsylbLG nicht vor. Danach werden Leistungen nach dem AsylbLG nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gedeckt wird (sogenannte Verpflichtungserklärung).

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz liegt ersichtlich nicht vor. Es kann derzeit auch nicht festgestellt werden, ob der erforderliche Lebensunterhalt vollständig oder teilweise im Rahmen des Kirchenasyls anderweitig gedeckt wird.

Das so genannte Kirchenasyl ist eine kirchliche Praxis, bei der Hilfesuchende auf dem Gelände einer Kirche Aufnahme bzw. Zuflucht finden und dadurch vor dem Vollzug staatlicher Gewalt geschützt werden sollen. In der deutschen Rechtsordnung findet sich eine Anerkennung des Kirchenasyls nicht. Allerdings wird die Tradition des Kirchenasyls von der Bundesregierung respektiert (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Die Linke, BT.Drs. 18/9894). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Vertreter der Kirchen haben im Rahmen eines Gesprächs am 24.02.2015 festgehalten, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut ist, das sich jedoch als christlich-humanitäre Tradition etabliert hat. Das Bundesamt stellt klar, dass die Tradition des Kirchenasyls an sich nicht infrage gestellt werde. Es wurde ein Verfahren vereinbart, bei dem im Falle der Gewährung von Kirchenasyl eine lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfinden solle (Bearbeitungshinweise des Bundesamtes zu Kirchenasylfällen, Stand 02.07.2015). Allein aufgrund der Gewährung von Kirchenasyl besteht daher für die Kirche entgegen der Meinung des Antragsgegners keine rechtliche Verpflichtung zur Deckung des Lebensunterhaltes der Antragsteller (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11.11.2016, L 8 AY 28/16 B ER).

Auf der Grundlage des Vortrages der Antragsteller und der vorgelegten eidesstaatlichen Erklärung des Flüchtlingssozialarbeiters ist davon auszugehen, dass Spendengelder erzielt und diese den Antragstellern zur Verfügung gestellt wurden. Hierbei kann es sich durchaus um verfügbares Einkommen nach § 7 Abs. 1 AsylbLG handeln, welches vorrangig zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden muss. Derzeit kann jedoch nicht abschließend festgestellt werden, in welchem Umfang tatsächlich Spendengelder erzielt und den Antragstellern zur Verfügung gestellt wurden. Es ist auch ungeklärt, ob auch prognostisch entsprechende Mittel zur Bedarfsdeckung der Antragsteller zur Verfügung stehen. Nach Aktenlage hat die Gemeinde mit Spendengeldern Essen für die Antragsteller besorgt. Insoweit ist fraglich, ob diese notfallmäßig erbrachten Leistungen tatsächlich zu einer Bedarfsdeckung geführt haben. Denn eine Hilfestellung Dritter im Vorgriff auf eine zu erwartende Leistung des Sozialhilfeträgers lässt die Hilfebedürftigkeit nicht entfallen. Dies würde der Garantie effektiven Rechtsschutzes widersprechen (Bayerisches Landessozialgericht, a.a.O.).

Im Rahmen einer Aufhebungsentscheidung nach § 48 SGB X wäre es jedoch Sache des Antragstellers gewesen, hierzu weitere Ermittlungen anzustellen. Grundsätzlich gehören diese tatsächlichen Umstände zwar zur Verantwortungssphäre der Antragsteller und erfordern die Mitwirkung der Antragsteller. Aufgrund der fehlenden Anhörung der Antragsteller vor Erlass des Aufhebungsbescheides ist jedoch jegliche diesbezügliche Sachverhaltsermittlung unterblieben. Der Antragsgegner hat hier eine bestehende Leistungsbewilligung aufgehoben und ist damit verpflichtet, die für eine Aufhebung erforderlichen Voraussetzungen zu ermitteln. Dies muss der Antragsgegner nunmehr im Widerspruchsverfahren nachholen. Die Antragsteller haben vorgetragen, dass mit Spendengeldern lediglich Lebensmit-

tel erworben wurden. Damit ist offen, ob die Bedarfe zum Beispiel für Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Ge- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt werden. Es mag zwar sein, dass die grundsätzliche Möglichkeit besteht, finanzielle Unterstützung bei anderen kirchlichen Institutionen zu beantragen. Solange dies aber nicht erfolgt und dann zu einer tatsächlichen Bedarfsdeckung führt, ist dies jedoch unbeachtlich. Die Antragsteller haben jedenfalls keinen Anspruch auf Durchsetzung dieser Finanzierungsmöglichkeit.

Zwar kommt hier auch eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG in Betracht. Ein diesbezügliches Anhörungsschreiben wurde auch bereits an die Antragsteller gesandt. Nach der vorliegenden Akte wurde jedoch ein entsprechender Bescheid vom Antragsgegner folgerichtig nicht erlassen, da die Leistungsbewilligung komplett eingestellt wurde. Der Antragsgegner sollte ein entsprechendes Vorgehen nach Abschluss dieses Verfahrens ggf. in Betracht ziehen.

Mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Aufhebungsverfügung ist auch die Erstattungsforderung nicht vollziehbar. Ergänzend weist das Gericht jedoch darauf hin, dass sich nach dem Wortlaut des Bescheides die Erstattungsforderung allein gegen den Antragsteller zu 1. richtet, obwohl er selbst lediglich einen Teil dieser Leistungen bezogen hat. Vielmehr müsste wohl auch der individuelle Anteil von der Antragstellerin zu 2. zurückgefordert werden. Der Antragsgegner sollte dies ggf. abändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Chemnitz, Straße der Nationen 2 - 4, 09111 Chemnitz schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrt 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Vorsitzende der 3. Kammer



Richterin am SozG waR